33 O 516/26

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Pro Rauchfrei e.V, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft (PG), Mauerstr. 66, 10117 Berlin,

gegen

Herrn Haitham Khider, Betreiber Aimans Kiosk & Shisha Shop, Krefelder Straße 1, 50670 Köln,

Antragsgegner,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 28.09.2026
durch den Richter am Landgericht Dr. Waschkau, den Richter am Landgericht Dr. Hoppe und den Richter am Landgericht Nordhoff

im Wege der einstweiligen Verfügung, der besonderen Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, **beschlossen**:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

   im geschäftlichen Verkehr im Internet

   I. elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter unter Verwendung von Bildelementen und/oder Bildhintergründen in einer Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis, Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht,

      wenn dies geschieht wie folgt:

      und/oder

      und/oder

      und/oder

und/oder

sofern nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 TabakerzG vorliegen;

II. Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter jeweils mit einer der folgenden Aussagen zu beschreiben:

1. “mit einer exotischen Fruchtmischung […], die einen süßen erfrischenden und intensive Geschmack liefert”
2. “der aktuelle Topseller”
3. “perfekt für Anfänger und Umsteiger geeignet”
4. “speziell für Dampfer konzipiert, die Wert auf Geschmack und Qualität legen”
5. “sowohl für Einsteiger als auch für erfahrene Vape-Enthusiasten geeignet sind”

6. “beeindruckende Vielfalt an E-Zigaretten für jeden Geschmack und Bedarf”
7. “Ob Sie den Umstieg von traditionellen Zigaretten planen oder einfach nur Ihr Dampferlebnis erweitern möchten”
8. “Jedes Item in unserem Sortiment, von Shisha-Tabaken bis hin zu den neuesten Vape-Geräten, wird strengen Qualitätskontrollen unterzogen”
9. “hochwertig, sicher und zuverlässig”
10. “Unsere Leidenschaft für Shisha und Vape geht über das Verkaufen hinaus”

sofern nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 TabakerzG vorliegen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die vorstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage einer Versicherung an Eides statt, von Lichtbildern sowie weiteren Unterlagen.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 12.09.2026 abgemahnt. Die Abmahnung liegt der Kammer vor. Die Antragsschrift und die Abmahnung sind hinsichtlich des dem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Sachverhalts kongruent, so dass die Gewährung von (erneutem) rechtlichem Gehör vor Erlass einer Entscheidung nicht geboten war.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch des Antragstellers gegen den Antragsgegner folgt aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 19 Abs. 2, 3 TabakerzG.

Der Antragsteller ist als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen und entsprechend gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zur Verfolgung von Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht anspruchsberechtigt. Die geltend gemachten Ansprüche wegen Verstoßes gegen § 19 Abs 2, 3 TabakerzG sind vom Satzungszweck des Antragstellers umfasst.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner auf seiner Website https://www.aimanskiosk.de sowie auf der Plattform „Wolt“ die im Tenor wiedergegeben Bilder und Äußerungen im Zusammenhang mit der Präsentation von elektronischen Zigaretten genutzt hat.

In diesem Verhalten ist ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2, 3 TabakerzG zu sehen, wonach es verboten ist, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in Diensten der Informationsgesellschaft zu werben. Das Internet zählt zu den Diensten der Informationsgesellschaft, soweit es zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt wird (vgl. BGH, Urteil v. 5.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet – juris; OLG München, Urteil v. 21.4.2016 – 6 U 2775/15, GRUR-RS 2016, 11421 Rn. 29 ff.)

Bei den beanstandeten Bilddarstellungen und Aussagen handelt sich um Werbung i.S.d. § 2 Nr. 5 TabakerzG, da sie den Produkten positive Eigenschaften zuschreiben und dem Ziel der Verkaufsförderung dienen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.09.2021 - 1 U 68/20, GRUR 2022, 507). Für das Angebot von Produkten in einem Tabak-Onlineshop gilt, dass diese nur neutral präsentiert werden dürfen. Sachliche Informationen (Name, Preis, Packungsgröße) sind erlaubt; anpreisende Werbetexte, Slogans oder Lifestyle-Bilder, die zum Konsum anregen, sind untersagt (vgl. OLG Saarbrücken, a.a.O.; LG Hamburg, Urteil vom 23.04.2026, 402 HKO 67/25). Nach diesen Maßstäben stellen sich sämtliche angegriffenen bildlichen und textlichen Darstellungen als verbotene Werbung im Sinne des § 2 Nr. 5 TabakerzG dar, da sie einen gegenüber der puren Informationsvermittlung überschießenden werblichen Gehalt aufweisen.

Die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände nach § 19 Abs. 2 S. 2 TabakerzG liegen ersichtlich nicht vor.

Bei § 19 Abs. 2, 3 TabakerzG handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil v. 5.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet – juris).

2.

Der Verfügungsgrund wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet und ergibt sich überdies aus den Ausführungen des Antragstellers. Eine Kenntnis des Antragstellers von dem Verstoß, die vor dem 26.08.2026 liegt, ist nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Waschkau Dr. Hoppe Nordhoff